

# impuls

## STEUER

Profi-Tipps für Ihr Unternehmen von Szabo & Partner



Steuerberater sind keine Auftragsverarbeiter sondern Verantwortliche – kein Datenschutzvertrag ist nötig.

© Fotolia

## Steuerberater sind Datenschutzverantwortliche

**Immer wieder geht das Gerücht um, dass Steuerberater Auftragsverarbeiter im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind und einen Datenschutzvertrag mit ihren Klienten abschließen müssen.**

Dieses Gerücht wurde oft dementiert, trotzdem sehen manche Interessensvertretungen und Kammern den Steuerberater als Auftragsverarbeiter, wenn dieser „bloß“ die Lohnverrechnung für seine Klienten macht. Klienten fragen dann mit Recht, wann denn der Auftragsverarbeiter-Vertrag kommen wird.

### Steuerberater werden als Verantwortliche tätig

Entgegen dieser anders lautenden Aussagen sind wir als Steuerberater keine Auftragsverarbeiter sondern Verantwortliche, da wir aufgrund unserer gesetz-

lichen Standesvorschriften allein oder gemeinsam mit anderen über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden. In der Zusammenarbeit mit unseren Kunden werden wir als Verantwortliche tätig, also quasi von „Verantwortlichem“ zu „Verantwortlichem“. Es ist daher keine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen, sondern es gelten die Sorgfaltsmaßstäbe für Verantwortliche.

### Bestätigung der Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde hat gegenüber der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) bestätigt, dass Steuerberater Verantwortliche sind und keine Auftragsverarbeiter, selbst wenn sie „bloß“ als Lohnverrechner für Klienten tätig sind. Diese Erledigung ist erfreulich, da sie die bisher vertretene Rechtsansicht der KSW bestätigt. ●



Ingrid Szabo

Gudrun Humel

## Liebe Leserin, lieber Leser!

Anstelle kleinerer Steuerrechtsnovellen hat uns die neue Regierung ein Jahressteuergesetz 2018 beschert. Es bringt auf 44 Seiten Gesetzesänderungen: In der letzten Ausgabe gab es einen Überblick, in dieser Ausgabe arbeiten wir einige große Themen ab. Etwa Familienbonus Plus, der Familien ab 2019 einen Bonus von bis zu 1.500 € pro Kind und Jahr bringt oder auch der erweiterte Auskunftbescheid, Advanced Ruling genannt. Ein heißes Thema ist der 12-Stunden-Tag. Wir haben dazu das Wichtigste verständlich zusammengefasst und beantworteten die Frage, ob man Gleitzeitvereinbarungen neu abschließen muss.

Viel Spaß beim Lesen!

Ingrid Szabo  
Gudrun Humel

 SZABO & PARTNER  
STEUERBERATUNG

Floridsdorfer Hauptstr. 29/5,  
1210 Wien, office@szabo.at,  
Tel +43-1 278 13 55-0, Fax DW 25

[www.szabo.at](http://www.szabo.at)

## Länger arbeiten für Dienstnehmer

Überstunden und Arbeitszeiten dürfen vom Arbeitgeber zwar angeordnet werden; der Arbeitnehmer darf aber ablehnen.

### ARBEITSZEIT



Wer nicht will, kann Überstunden auch ablehnen.

© iStock

# 12-Stunden-Tag – Was ändert sich für wen?

**Das neue Arbeitszeitgesetz ist seit 1. September 2018 gültig. Die wesentlichen Änderungen: Anhebung der Höchstarbeitszeit und die betroffenen Personen.**

Die Arbeitszeit wird auf vier Ebenen nach dem Günstigkeitsprinzip geregelt:

1. Ebene: Gesetz (Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz für die Wochenend- und Feiertagsruhe, div. Spezialgesetze)
2. Ebene: Kollektivverträge
3. Ebene: Betriebsvereinbarungen
4. Ebene: Einzelvereinbarungen

Die gesetzlichen Änderungen betreffen das Arbeitszeitgesetz. In einer untergeordneten Ebene können für den Arbeitnehmer günstigere Bestimmungen vorgesehen sein. Die Normalarbeitszeit wird im Kollektivvertrag, die Höchstarbeitszeit durch das Gesetz festgelegt.

### Anhebung der Höchstarbeitszeit

Der Arbeitgeber kann fallweise eine Arbeitszeit inkl. Überstunden bis zu 12 Stunden täglich (bisher 10 Stunden) und 60 Stunden wöchentlich (bisher 50 Stunden) anordnen. Es ist aber zu beachten, dass die Arbeitszeit im Schnitt 48 Stunden pro Woche in einem Betrachtungszeitraum von 17 Wochen nicht überschreiten darf.

Arbeitnehmer können Überstunden, die über die 10. Tagesstunde oder die 50. Wochenstunde hinausgehen, ohne Begründung ablehnen. Sie dürfen deswegen weder bei Entgelt, Aufstiegsmöglichkeit und Versetzung benachteiligt noch deswegen gekündigt werden. Arbeitnehmer können wählen, ob sie für Überstunden, die die 10 bzw. 50 Stunden übersteigen, in Geld oder durch Zeitausgleich vergütet werden.

Überstunden (mit Zuschlägen) fallen an:

- für die 11. und 12. Stunde pro Tag, wenn die Arbeitsleistung vom Arbeitgeber angeordnet oder geduldet war
- wenn der Arbeitgeber Überstunden außerhalb der vereinbarten (fiktiven) Normalarbeitszeit anordnet
- für vereinbarte Arbeitsleistungen außerhalb des Gleitzeitrahmens
- wenn am Ende der Gleitzeitperiode ein Zeitguthaben besteht, das nicht entsprechend der ursprünglichen Vereinbarung in die nächste Periode übertragen werden kann
- für Arbeitsleistungen über 12 bzw. 60 Stunden

### Arbeitszeitgesetz weiter eingeschränkt

Das Arbeitszeitgesetz erfasst grundsätzlich alle Arbeitnehmer, mit Ausnahme von folgenden:

- Arbeitnehmer (AN) unter 18 Jahren
- AN in einem Arbeitsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft
- AN, die dem Landarbeitsgesetz unterliegen
- AN, die dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz unterliegen
- AN, die dem Bäckereiarbeiter/innengesetz unterliegen

Ebenfalls ausgenommen sind ab 09/2018:

- nahe Angehörige des Arbeitgebers (Eltern, volljährige Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten/Partner sowie Lebensgefährtin oder Lebensgefährte, wenn seit mindestens drei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht)
- leitende Angestellte oder sonstige Arbeitnehmer mit maßgeblicher selbständiger Entscheidungsbefugnis (3. Führungsebene), wenn deren Arbeitszeit üblicherweise nicht gemessen oder festgelegt wird, oder wenn die Arbeitszeit vom Arbeitnehmer selbst festgelegt werden kann. Die Auslegung dieser Bestimmung ist derzeit unklar.

## Umsatzsteuer später abliefern

Unternehmensberater, Dolmetscher und Übersetzer können jetzt auf Istbesteuerung umsteigen.

### UMSATZSTEUER

# Istbesteuerung erweitert

**Nun dürfen alle Freiberufler-GmbHs die Umsatzsteuer bei Zahlungseingang abführen.**

#### Ist- und Sollbesteuerung

Bei der Istbesteuerung ist die Umsatzsteuer erst bei Zahlungseingang fällig. Bei der Sollbesteuerung ist die USt bei Leistungserbringung fällig und kann durch Rechnungslegung um maximal ein Monat hinausgezögert werden.

#### Wer darf nach dem Istsystem versteuern?

1. Freiberufler ohne Umsatzgrenze: Dazu gehören u.a. Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Vortragende, Steuerberater, Ziviltechniker, aber auch Unternehmensberater
2. nicht buchführungspflichtige Gewerbebetriebe (bis 700.000 € Jahresumsatz)
3. nicht buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe (bis 550.000 € Jahresumsatz bzw. 150.000 € Einheitswert)
4. andere Unternehmer (z.B. Vermieter), wenn diese in den letzten zwei Kalenderjahren maximal 110.000 € Umsatz erzielten
5. Versorgungsunternehmen (z.B. Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Müllbeseitigungsunternehmen)

Bei den Freiberuflern waren in der Vergangenheit nur natürliche Personen und bestimmte Personengesellschaften im Istsystem. Freiberufler-Kapitalgesellschaften konnten nur dann nach vereinbarten Entgelten versteuern, wenn sie nach dem jeweiligen Berufsrecht zugelassen waren. Damit konnte z.B. eine

Steuerberatungs-GmbH schon immer nach Ist, eine Unternehmensberatungs-GmbH musste nach Soll versteuern. Ab 2019 dürfen nun alle Freiberufler-Kapitalgesellschaften nach Ist versteuern.

#### Bedeutung für die Praxis

Betroffen sind z.B. GmbHs von Unternehmensberatern, Dolmetschern und Übersetzern. Diese können auf Istbesteuerung umsteigen. Allerdings bekommen Unternehmen bis zwei Mio. € Jahresumsatz im Istsystem die Vorsteuern aus den eingekauften Lieferungen und Leistungen ebenfalls erst bei Bezahlung zurück. Damit kann es sein, dass der Vorteil aus der späteren USt-Zahlung vom Nachteil der späteren Vorsteuer-Rückzahlung wettgemacht wird. Wir beraten Sie gerne, ob sich ein Umstieg lohnt.



Berater, die unter 2 Mio. € Umsatz machen, sollten sich den Umstieg ins Istsystem gut überlegen.

## Finanzamt beurteilt

Das Finanzamt muss zu bestimmten Themen steuerrechtliche Beurteilungen abgeben.

### RECHTSAUSKÜNFTE

# Mehr Advanced Ruling Möglichkeiten

**Seit 2011 gibt es die Möglichkeit, verbindliche Rechtsauskünfte von der Abgabenbehörde einzuholen.**

Auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen muss das Finanzamt abgabenrechtliche Beurteilungen abgeben, wenn sich die Beurteilung dieser Steuerfrage erheblich auf die Steuerlast auswirkt. Mit dem Auskunftsbefehl der Behörde erwirbt man einen Rechtsanspruch auf die darin vorgenommene abgabenrechtliche Beurteilung und erlangt somit Rechtssicherheit, insbesondere im Hinblick auf in der Zukunft stattfindende Betriebsprüfungen.

Natürlich gibt es das nicht kostenlos: Je nach Umsatz des Unternehmens im vorangegangenen Wirtschaftsjahr belaufen sich die Kosten auf mindestens 1.500 € und steigen auf 3.000 € (Jahresumsatz über 400.000 €), 5.000 € (Jahresumsatz über 700.000 €) bis hin zu 20.000 € bei einem Jahresumsatz von mehr als 38,5 Mio. €.

Bisher war Advanced Ruling nur für drei Themenbereiche vorgesehen:

- Umgründungen,
- Zusammenschlüsse zu Unternehmensgruppen und
- Verrechnungspreise im Konzern.

Ab 2019 gilt das Auskunftsrecht auch im Bereich

- Internationales Steuerrecht
- Missbrauch im Sinne § 22 Bundesabgabenordnung
- Umsatzsteuer (ab 2020)

## Familienbonus: mehr Geld

Wer familienbeihilfeberechtigte Kinder hat, darf sich jetzt auf mindestens 250 € mehr pro Jahr und Kind freuen.

### FAMILIEN



Eltern mit Kindern haben jetzt monatlich etwas mehr Geld zur Verfügung.

© Fotolia

Bei (Ehe-)Partnern kann der Familienbonus für das jeweilige Kind von einer Person voll bezogen oder jeweils zur Hälfte beantragt werden. Bei getrennt lebenden Eltern bekommt den Bonus entweder der Familienbeihilfeberechtigte in voller Höhe, oder er wird zwischen den getrennt lebenden Eltern aufgeteilt. Während einer Übergangsfrist von drei Jahren ist für getrennt lebende Paare eine Aufteilung 90 % zu 10 % in Abhängigkeit des Aufkommens für die Kinderbetreuungskosten vorgesehen. Bezahlt der unterhaltsverpflichtete Partner keinen bzw. nur ein reduzierter Familienbonus zu.

# Familienbonus Plus beschlossen

**Eltern bekommen ab 2019 den Familienbonus Plus. Dieser ist ein Absetzbetrag und verringert die Steuerlast. Für Geringverdiener gibt es einen Kindermehrbetrag. Dafür entfallen der Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr.**

Beim Familienbonus Plus handelt es sich um einen Absetzbetrag, der sich direkt auf die Steuerlast auswirkt. Er ist nicht negativsteuerfähig; das bedeutet, man profitiert nur, wenn man Steuern zahlt. Dieser Absetzbetrag steht jedem Steuerpflichtigen für jedes im Inland lebende Kind zu, solange man Familienbeihilfe bezieht. Der Bonus beträgt:

- max. 125,00 € pro Monat (1.500 € pro Jahr) bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat bzw.
- max. 41,68 € pro Monat (maximal 500 € pro Jahr) nach Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wenn Kinder in einem anderen EU-Land, im EWR-Raum oder der Schweiz leben, wird der Familienbonus an das Preisniveau des jeweiligen Landes angepasst.

Eltern können sich aussuchen, ob sie den Familienbonus Plus über die Lohnverrechnung 2019 (Arbeitnehmer Formular E 30 beim Arbeitgeber abgeben) oder über die Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung 2019 mit Auszahlung 2020 ausbezahlt haben möchten.

Alle steuerzahlenden Alleinerzieher und Alleinverdiener – insbesondere die geringverdienenden – werden künftig eine Mindestentlastung von 250 € (= Kindermehrbetrag) pro Kind und Jahr erhalten. Wird mindestens 11 Monate (330 Tage) Arbeitslosengeld, Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht dieser Kindermehrbetrag nicht zu. Ein Ehepaar, bei dem beide weniger als 1.200 € brutto im Monat verdienen, erhält weder Kinderbonus noch Absetzbetrag.

Der Anspruch auf den Familienbonus Plus ist an den Anspruch auf Familienbeihilfe geknüpft. Eltern können für Kinder mit Behinderung unabhängig vom Alter des Kindes den entsprechenden Familienbonus beantragen.

Bruttogehalt pro Monat	Bonus bei einem Kind	Bonus bei zwei Kindern	Bonus bei drei Kindern
3.000 und mehr	1.500	3.000	4.500
2.300	1.500	3.000	3.292
2.000	1.500	2.261	2.261
1.750	1.500	1.606	1.606
1.500	1.022	1.022	1.022
1.200	258	258	258

Bonus für Kinder bis zum 18. Lebensjahr.

## Muss man Gleitzeitvereinbarungen neu abschließen?

*Bei Gleitzeit kann der Arbeitnehmer im Rahmen der abgeschlossenen Gleitzeitvereinbarung Beginn und Ende seiner Arbeitszeit bestimmen. Dabei kann der Mitarbeiter die Normalarbeitszeit flexibel verteilen, diese darf seit 1. September 2018 bis zu 12 Stunden pro Tag dauern.*

Für Gleitzeitvereinbarungen, die vor dem 1. September 2018 abgeschlossen wurden, gilt weiterhin eine Normalarbeitszeit von höchstens 10 Stunden pro Tag. Es erfolgt keine automatische Erhöhung auf 12 Stunden.

Eine Normalarbeitszeit von bis zu 12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche kann aber in einer neuen Gleitzeitvereinbarung festgelegt werden,

- wenn der Kollektivvertrag nicht maximal 10 Stunden Normalarbeitszeit vorsieht und
- wenn man vereinbart, dass ein Zeitausgleich in ganzen Tagen gewährt wird und der Verbrauch in Verbindung mit dem Wochenende nicht ausgeschlossen ist.

Dazu bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Betriebsrats, wenn ein solcher gewählt ist. Gibt es im Betrieb keinen Betriebsrat, kann die Gleitzeit mit dem Mitarbeiter vereinbart und daher nur mit seiner schriftlichen Zustimmung abgeändert werden.

Werden Überstunden geleistet, müssen diese gesondert behandelt werden und dürfen nicht mit dem Gleitzeitguthaben verwechselt werden.

## Wie ermittelt man den Auto-Neuwert für den Sachbezug?

*Wer ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug auch privat nutzen darf, muss einen Sachbezug versteuern. Dies auch, wenn das Fahrzeug gebraucht angeschafft wurde. Die Sachbezugswerteverordnung bestimmt, dass man den Sachbezug vom Neupreis berechnen muss.*

Die Höhe des Sachbezugs berechnet sich von den tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich Umsatzsteuer und Nova) mit 2 %, maximal 960 € monatlich. Bei einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von nicht mehr als 124 g pro Kilometer (Wert 2018) beträgt der Sachbezug 1,5 %, max. 720 €.

Bei einem Gebrauchtfahrzeug ist für die Sachbezugsbewertung der Listenpreis und die CO<sub>2</sub> Emissionswert-Grenze zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges maßgebend. Den Preis für Sonderausstattungen darf man weglassen.

Alternativ kann man die nachgewiesenen tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich allfälliger Sonderausstattungen und Rabatte) zum Zeitpunkt des ersten Erwerbes des Kraftfahrzeugs ansetzen.

**Tipp:** Prüfer verwenden einen Link zu einer Eurotax-Bewertung [www.rechtsfreund.at/eurotax.htm](http://www.rechtsfreund.at/eurotax.htm)

Die dort angegebenen Neuwerte sind mit Sicherheit sehr hoch! Lassen Sie sich bei gebrauchten Fahrzeugen den damaligen Neuwert vom Händler bestätigen oder erbitten Sie eine Rechnungskopie des Neuwagenkaufs.

## Darf man Banknoten für Werbezwecke abdrucken?

*Die Europäische Zentralbank (EZB) hat das Urheberrecht auf Banknoten. Wer sich an die EZB-Vorschriften hält, darf Euro-Banknoten reproduzieren, wenn es zu keiner Verwechslung mit echten Euro-Banknoten kommen kann.*

Wenn Sie z.B. ein Gewinnspiel bewerben und Euro-Banknoten abbilden, müssen Sie folgende Regeln einhalten:

- Bei einseitigen Reproduktionen muss die Größe mindestens 125 % oder maximal 75 % einer echten Banknote betragen, oder
- es werden Materialien verwendet, die sich eindeutig von Papier unterscheiden.
- Bei beidseitigen Reproduktionen muss der Nachdruck sowohl in Länge als auch Breite größer als 200 % oder weniger als 50 % betragen.
- Einzelne Gestaltungselemente dürfen nur auf Hintergrund erscheinen, der nicht einer Banknote ähnelt.
- Wenn nur ein Teil der Vorder- oder Rückseite (bei einseitigen Drucken) aufscheint, muss die Größe weniger als ein Drittel der jeweiligen Banknote ausmachen.
- Wer auf seiner Website Geldscheine zugänglich macht, muss das Wort „SPECIMEN“ (Muster) in der Schriftart Arial oder einer ähnlichen Schriftart diagonal einarbeiten und die Auflösung der Reproduktion in 100 %-Größe darf 72 Punkte pro Inch (dpi) nicht überschreiten.

Nachzulesen im Artikel 2 des EZB-Beschlusses L 118/37 aus 19.4.2013

## Unterschiede bei Leistungen

Der Beitragssatz ist bei Gewerbetreibenden und bei Angestellten zwar gleich, die Leistungen aber recht unterschiedlich.

### KRANKENVERSICHERUNG

# GSVG und ASVG im Vergleich

**Die Krankenversicherung im gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ist mit 7,65 % gleich teuer. In den Beitragsgrundlagen und Leistungen bestehen noch Unterschiede.**

#### Beiträge und Beitragsgrundlage

Die Beitragsgrundlage eines selbstständig Versicherten im GSVG ist der Jahres-

gewinn zuzüglich Sozialversicherung. Davon bezahlt man 7,65 % an Beiträgen. Ein Dienstnehmer ist ASVG-versichert und bezahlt 3,87 %, sein Dienstgeber nochmals 3,78 % – der Gesamtbeitrag ist somit ebenfalls 7,65 % vom Bruttobezug.

Die Mindestbeiträge betragen 402,12 € p.a. (Wert 2018), wenn man über der Geringfügigkeitsgrenze von 438,05 € monatlich verdient. Man zahlt maximal

5.494,20 € pro Jahr für die Krankenversicherung in der Höchstbeitragsgrundlage (d.s. 71.820 € Jahresverdienst). Damit ist die Harmonisierung in den Kosten weitgehend erfolgt; die Beitragsgrundlage ist noch unterschiedlich.

Ein Geldleister ist in der Höchstbeitragsgrundlage und geht grundsätzlich als Privatpatient zum Arzt; Option auf Sachleister möglich.

Leistung	ASVG	GSVG	
		Sachleister (SL)	Geldleister (GL)
Ärztliche Hilfe	Sachleistung, e-card	Sachleistung, e-card. 20 % des Vertrags-honorars als Kostenanteil, für mitversicherte Kinder kein Kostenanteil	Als Privatpatient Ersatz von max. 80 % der tatsächlich erwachsenen Kosten. Vorteil: höhere Tarife für Leistungen, Leistungen in Vertragsambulatorien sind kostenlos (jedoch wie SL Kostenanteil)
Besuch Wahlarzt	Kostenerstattung iHv 80 % der Vertragstarife; Selbstbehalt 20 %		Privatpatient (siehe oben)
Heilmittel (Arzneien)	Man erhält das Medikament mit Rezept (Rezeptgebühr).		Privatrezept, Refundierung von max. 80 % der tatsächlichen Kosten. Vorteile: größere Auswahl, keine Chefarztspflicht, jede Packungsgröße, Rezept bis 6 Monate. Umschreiben auf Kassenrezept möglich
Heilbehelfe, Hilfsmittel (außer Brillen)	Selbstbehalt 10 % der Kosten, mindestens aber 34,20 € (Wert 2018) Befreiungsmöglichkeiten gegeben (erhöhte Familienbeihilfe, unter 15 Jahren, soziale Schutzbedürftigkeit)		
Krankenstand	Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber je nach Dienstzugehörigkeit; Grundanspruch bis zu 6 Wochen voll, 4 Wochen halb (1. Dienstjahr) Höhe Krankengeld vom 4. bis 42. Tag 50 %. Ab dem 43. Tag 60 %. Ruht bei vollem Entgeltanspruch zur Gänze, bei halbem Anspruch zur Hälfte.	Im GSVG gibt es nur dann Krankengeld, wenn eine freiwillige Zusatzversicherung abgeschlossen wurde (Höhe ab dem 4. Tag 60 % von 1/30 der monatlichen Beitragsgrundlage). Krankengeld ruht bei Anstaltspflege. Unterstützungsleistung (UL): Ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit gebührt UL in Höhe von 29,93 € für 20 Wochen (Voraussetzung: persönliche Arbeitskraft im Betrieb, weniger als 25 Dienstnehmer.) Ab 1.7.2018 gibt es die UL bei 43 Tagen andauernder Arbeitsunfähigkeit rückwirkend ab dem 4. Tag.	
Krankenhaus-aufenthalt	Kostenlos in der allgemeinen Gebührenklasse (tägliches Spitalskostenbeitrag für das Krankenhaus)		Auch kostenlos möglich, wenn Sonderklasse. Refundierung von max. 80 % der tatsächlichen Kosten. Vorteil: eventuell geringere Prämien für private Zusatzversicherung; kein Spitalskostenbeitrag

## Steuerhäppchen

### Messchaos – neue CO<sub>2</sub>-Werte für NOVA

Aktuell gibt es drei verschiedene CO<sub>2</sub>-Messmethoden:

1. Den alten NEFZ-Zyklus, der für neue Fahrzeugtypen ab Sept. 2018 nicht mehr verwendet wird.
2. Den neuen WLTP-Standard, der im Schnitt um 20 % höhere CO<sub>2</sub>-Werte bringt und
3. Die co2mpas-Berechnung, die den WLTP-Wert auf NEFZ umrechnet und manchmal auch höhere Werte liefert als die alte Methode.

Fazit ist, dass sich die NOVA erhöht, da sie vom CO<sub>2</sub>-Wert berechnet wird. Verhandlungen laufen – wir halten Sie am Laufenden.

### Besserer Schutz für wirtschaftliche Eigentümer

Ab 1. Oktober 2018 können wirtschaftliche Eigentümer bei individueller Gefährdung beantragen, die Einsichtnahme ins Wirtschaftliche-Eigentümer-Register einzuschränken. Dafür muss der wirtschaftliche Eigentümer nachweisen, dass der Einsichtnahme überwiegend schutzwürdige Interessen seinerseits entgegenstehen. Dieses liegt vor, wenn ein unverhältnismäßiges Risiko für den wirtschaftlichen Eigentümer entstehen würde, Opfer von Straftaten zu werden oder wenn der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig ist. Wer trotzdem Einsicht nimmt, riskiert Strafen bis 50.000 €.

### Cyber-Security-Hotline

Wenn plötzlich eine Lösegeldforderung am Bildschirm auftaucht oder die Bank verdächtige E-Mails schickt, braucht man schnell die Information, ob es sich hier um Cybercrime handelt. Die Wirtschaftskammer bietet eine Cyber-Security-Hotline, die rund um die Uhr telefonische Erstinformationen und Notfallhilfe bietet. Die Hotline ist für Wirtschaftskammermitglieder kostenlos.

Tel. 0800 888 133  
7 Tage die Woche, 0 bis 24 Uhr.

### Die antragslose Arbeitnehmerveranlagung korrigieren

Wenn das Finanzamt die antragslose Arbeitnehmerveranlagung ankündigt, können Sie auf dem Formular verzichten. Wenn das Finanzamt antragslos mit Bescheid veranlagt, können Sie innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Ende des Veranlagungszeitraumes eine Abgabenerklärung (Formular L1 oder E1) abgeben. In diesem Fall entscheidet das Finanzamt über diese Erklärung und hebt gleichzeitig damit den ersten Bescheid auf.

**Tipp:** Wenn Spenden oder der Kirchenbeitrag nicht berücksichtigt wurden, wenden Sie sich direkt an die Spendenorganisation bzw. Kirchenbeitragsstelle. Diese sind verpflichtet, Ihre Zahlung nachzumelden.



### Familienbonus-Rechner

Unter [www.familienbonusplus.at](http://www.familienbonusplus.at) des Finanzministeriums können Sie mit dem erweiterten Brutto-Netto-Rechner Ihre Entlastung durch den Familienbonus Plus ab dem 1. Jänner 2019 berechnen. Der Familienbonus wird als erster Absetzbetrag von der errechneten Steuer abgezogen. Danach erst kommt der Verkehrsabsetzbetrag. Vorteil: Der Verkehrsabsetzbetrag ist voll rückerstattungsfähig und kann im Gegensatz zum Familienbonus als Negativsteuer ausbezahlt werden.



Gemeinsam bis du mehr, Patrick Lynen, Knauer Balance

### Buchtipps

Ein Buch über Vertrauen klingt eher nach Kuschelecke als nach Wirtschaftsunternehmen. Mitnichten! Patrick Lynen bringt das Thema "Vertrauen" zurück ins Business. Auf herrlich menschliche Art und Weise beschreibt er, wie man mit Vertrauen Probleme löst und unwiderstehlich gelassen wird. Ein Auftrag zum Anfangen und Weiterarbeiten an sich selbst.

# Fis kurios KNIPS

## Schrotkugel im Gulasch führte zu Dienstunfall

Hirschgulasch wird normalerweise mit Wacholder, Lorbeer, Thymian und Majoran gewürzt. In keinem Rezept steht, dass auch Schrotkugeln Zutaten sind. Deshalb hat der Bayrische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass ein Dienstunfall vorliegen kann, wenn eine Polizeibeamtin während einer dienstlichen Weihnachtsfeier in ihrem Hirschgulasch auf eine Schrotkugel beißt. Als Konsequenz muss der Dienstgeber jedenfalls dann für die Kosten der Behandlung abgesplitteter Zähne aufkommen, wenn das Abendessen Programmbestandteil der dienstlichen Veranstaltung war. Für künftige Betriebsfeiern sollten sich Dienstgeber bei der Menüauswahl auf weniger gefährliche Speisen festlegen. ●

## Steuersparen für Studenten

Die wichtigsten Steuertipps für Studenten und deren Eltern.

### Keine Studiengebühren

Wer innerhalb der vorgeschriebenen Semesteranzahl plus zwei Semester studiert, muss keine Studiengebühren bezahlen. Befreit waren bis 30.6.2018 trotz längerer Studiendauer auch erwerbstätige Studenten, wenn ihr Jahreseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von 5.959,80 € (Wert 2017) lag. Eine Verlängerung dieser Befreiung ist derzeit unklar.

### Lohnsteuer retour

Wer als echter Dienstnehmer jobbt, kann über den Steuerausgleich (Arbeitnehmerveranlagung) die Lohnsteuer zurückbekommen. Bei einem Einkommen bis 12.000 € bekommt man die gesamte bezahlte Lohnsteuer retour. Verdient man so wenig, dass man keine Lohnsteuer, aber Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, bekommt man bis zu 50 % der Sozialversicherungsbeiträge, jedoch maximal 400 € zurück. In den meisten Fällen muss man sich nicht einmal um die Steuergutschrift kümmern, da das Finanzamt im Folgejahr antragslos veranlagt.

### Auch Eltern können was absetzen

Solange man für das Kind Familienbeihilfe bekommt, kann man bis 2018 den Kinderfreibetrag geltend machen. Ab 2019 gibt es 500 € pro Kind und Jahr als Familienbonus Plus. Bei einem Studienort über

80 km vom Wohnort entfernt können Eltern 110 € pro Monat als außergewöhnliche Belastung absetzen.

### Freiwillige Versicherung

Studierende Kinder können ohne Zusatzbeiträge bei den Eltern krankenversichert bleiben. Allerdings nur bei entsprechendem Erfolg und bis max. 27 Jahre. Wer geringfügig als echter oder freier Dienstnehmer arbeitet, kann sich bei der Gebietskrankenkasse um 61,83 € pro Monat kranken- und pensionsversichern.

### Pauschale Ausgaben für Selbstständige und freie Dienstnehmer

Wer als freier Dienstnehmer oder mit Werkvertrag arbeitet, muss eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn das Jahreseinkommen über 11.000 € liegt. Ohne konkrete Ausgaben kann man 6 bzw. 12 % als Betriebsausgabenpauschale absetzen. Umsatzsteuerfrei bleibt man bis 30.000 € Jahresumsatz.

### Kosten des Studiums absetzen

Sammeln Sie Rechnungen! Ausgaben für das Studium können als Aus- und Fortbildungskosten oder Umschulungskosten abgesetzt werden.

### Zuverdienstgrenze Familienbeihilfe

Achtung: Jahresgrenze von 10.000 €.

## Wichtiger Steuertermin

### > 31. Dezember 2018 – Letzte Chance für Steuerausgleich 2013

Verzichten Sie nicht auf die Steuergutschrift und machen Sie Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen aus 2013 noch bis Jahresende geltend. Am besten über FinanzOnline. Warten Sie nicht auf die antragslose Arbeitnehmerveranlagung. Diese gibt es erst ab dem Jahr 2016.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich: Szabo & Partner Wirtschaftstreuhändiges.m.b.H., 1210 Wien | Redaktion und Gestaltung: www.november.at, 1040 Wien | P.b.b. Verlagspostamt 1210 Wien | Druck: gugler, 3390 Melk Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.



greenprint\*  
klimaneutral gedruckt